



Richtlinien der Industrie- und Handelskammer Braunschweig zur Beantragung und Durchführung trägergestützter Umschulungen

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern dieses durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung“ gesichert werden.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von den Industrie- und Handelskammern im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2 27 ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein. (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Die Umschulungsinhalte sollen überwiegend in den Räumlichkeiten des Umschulenden vermittelt werden.

Soweit die Umschulungsinhalte **virtuell** vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell in **derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.



II. Zulässige Anzahl der Umzuschulenden

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 16 Umzuschulende gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

Nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Stelle darf die Zahl der Umzuschulenden, die gleichzeitig umgeschult werden, 25 nicht überschreiten. Bei virtuellen Umschulungsmaßnahmen gilt dies für das Bundesgebiet. Bei mehr als 16 Umzuschulenden muss ein zweiter Ausbilder benannt werden.

III. Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

Für jede/n Umzuschulende/n muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich und fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28 ff. BBiG). Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschulenden gewährleistet sein muss.

Bei der **virtuellen Vermittlung von Umschulungsinhalten an den jeweiligen Standorten** muss am jeweiligen Standort eine Person mit dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (Ausbildereignungsprüfung laut AEVO) eingesetzt werden. Die Person vor Ort, am jeweiligen Standort, muss nicht zwingend fachlich für die Vermittlung der Umschulungsinhalte geeignet sein. Jedoch muss derjenige, der die Umschulung virtuell durchführt, die für die jeweilige Umschulung vollumfängliche Eignung besitzen. Dies ist der örtlich zuständigen IHK für den jeweiligen Standort des Umschulungsträgers glaubhaft zu machen.

IV. Dauer der Umschulung

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer des Betriebspraktikums** richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (s. Anlage 1).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer in Abstimmung mit der IHK Braunschweig entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

Die Gesamtmaßnahme wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert. Beginn und Ende einer Umschulungsmaßnahme sollen sich an den Prüfungsterminen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig orientieren. Eine gesonderte Beantragung der Maßnahme in Teilzeitform ist erforderlich.

V. Betriebspraktikum

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten. Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Praktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die Praktikumsphasen müssen vor dem Termin der Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2 vollständig abgeschlossen sein.

Das Betriebspraktikum dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umzuschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.

Die **Praktikumsbetriebe** müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt **III.** entsprechend.

Die **Mindestdauer** des Betriebspraktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Tabelle. Das Praktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Der Umschulenden legt die im Betriebspraktikum zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulenden ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu kontrollieren.



B. VERFAHREN

I. Örtliche Zuständigkeit der IHK

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer Braunschweig, sofern die Umschulungsstätte in deren Zuständigkeitsbereich liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an der der Umzuschulende sich tatsächlich überwiegend befindet, um die Umschulung zu absolvieren.

II. Genehmigung der Umschulungsmaßnahme und Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte

Damit die Industrie- und Handelskammer Braunschweig die Eignung feststellen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulende folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Folgemaßnahme) ist der IHK **spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn** unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen (Anlage 2) schriftlich **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG). Bei Folgemaßnahmen ohne konzeptionelle Veränderungen ist die Vorlage eines Kurzantrags ausreichend. (Anlage 2).

- **Umschulungsberuf**
- **Umschulungskonzept**
(auf der Basis der Ausbildungsverordnung/des Ausbildungsrahmenplans)
- **Umschulungsstätte**
- **Beginn und Ende der Umschulung**

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die betriebliche Phase sollte daher vor den schriftlichen Abschlussprüfungen abgeschlossen sein. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den bundeseinheitlichen Terminen statt.

- **Anzahl der Umschulungsplätze, Anzahl der Umzuschulenden**
- **Praktikumsbetrieb**

Die Eignung der Praktikumsbetriebe und der dortigen Ausbilder sind vor Beginn des Praktikums bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. der zuständigen Stelle abzufragen. Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, muss der Träger die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

Die Zuordnung der Umzuschulenden auf die Praktikumsbetriebe ist der Industrie- und Handelskammer Braunschweig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen.

- **Vorgesehene Ausbilder**
(persönliche Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)
- **Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge**

Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.

Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.



Nach **vollständiger** Vorlage der Unterlagen prüft die Industrie- und Handelskammer Braunschweig, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG, entspricht.

Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die Industrie- und Handelskammer Braunschweig dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.

Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme eingereicht werden können, sind unverzüglich nachzureichen. Eine Eimündung weiterer Umzuschulender in die laufende Umschulungsmaßnahme ist nach mehr als vier Wochen nur bei Einzelfallprüfung durch die Industrie- und Handelskammer Braunschweig möglich.

Im Vertrag müssen auch die Praktika und sonstige Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt sein. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen sind der Industrie- und Handelskammer von der Umschulungsstätte unverzüglich anzuzeigen. Ein Einstieg in eine laufende Maßnahme ist vier Wochen nach Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich.

Die Umschulenden verpflichten die Umzuschulenden, während der gesamten Umschulungszeit schriftliche /elektronische **Ausbildungsnachweise** zu führen.

C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulenden unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen (Anlage 2):

- personengebundenes Anmeldeformular zur Prüfung
- Bescheinigung des Umschulenden über die Teilnahme an der Maßnahme
- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über das Betriebspraktikum
- Angabe der Fehlzeiten

Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten und Nichterfüllung der Praktikumszeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise.

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Die schriftlichen IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den bundeseinheitlich festgelegten Terminen statt. Die entsprechenden Prüfungszeiträume für die mündlichen und praktischen Prüfungen legt die IHK Braunschweig fest.

D. BISHERIGE REGELUNGEN und INKRAFTTRETEN

Diese Umschulungsrichtlinie tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der IHK Braunschweig werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Braunschweig, im April 2022

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER BRAUNSCHWEIG

Dr. Kirsten van Elten
Abteilungsleiter Berufsbildung

- Anlage 1: Zeitanteile Umschulungsmaßnahme
Anlage 2: Genehmigungsantrag / Kurzantrag bei Folgemaßnahmen
Anlage 3: Checkliste Umschulung



Anlage 1

Zeitanteile der Gruppenumschulung

	Gesamt mindestens	Zeitliche Verteilung mindestens	
		Umschulungsträger	Betriebliches Praktikum
2-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monate
2-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monate
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

Bei virtuellen Umschulungsmaßnahmen beträgt die Dauer der Betriebspraxis mindestens neun Monate.

Auf die Regelumschulungsdauer können berufsspezifische Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters oder berufsspezifische Maßnahmen (bspw. Teilqualifizierungsmaßnahmen oder Sonderregelungen der Länder) in Absprache mit der jeweiligen Industrie- und Handelskammer unter Vorlage der erforderlichen Nachweise angerechnet werden.

Dabei sollte folgende Umschulungsdauer nicht unterschritten werden:

- 2 - jährige Berufe: 12 Monate
- 3 - jährige Berufe: 18 Monate
- 3,5 - jährige Berufe: 21 Monate



Anlage 2

Antrag auf Genehmigung einer Gruppenumschulungsmaßnahme

Konzept siehe Anlage

Kurzantrag zur Genehmigung einer Folgemaßnahme ohne konzeptionelle Veränderungen

Konzept liegt der IHK Braunschweig vor mit Datum vom: _____

1. Umschulungsberuf / Fachrichtung / Schwerpunkt

2. Umschulungskonzept (Anlage)

3. Umschulungsstätte:

Name: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner/-in: _____

Telefon/E-Mail: _____

4. Durchführung der Umschulungsmaßnahme

Maßnahmedauer: _____ Monate Teilzeit _____ Vollzeit _____

Beginn: _____ Ende: _____

Anzahl der Umschulungsplätze: _____

Sollen Inhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan virtuell vermittelt werden?

Umfang: _____

5. Praktikum

Beginn und Ende der 1. Praktikumsphase: _____

Beginn und Ende der 2. Praktikumsphase: _____

Beginn und Ende der Übungsfirma: _____

6. Fachliche Betreuung

Benannte(r) Ausbilder: _____

Weitere ausbildende Fachkräfte (Schwerpunkt nach Ausbildungsordnung)



Weitere einzureichende Unterlagen:

- 1. fachliche und arbeitspädagogische Nachweise des benannten Ausbilders**
(sofern sie der IHK Braunschweig noch nicht vorliegen, Einreichung der Ausbilderkarte (Homepage Industrie- und Handelskammer Braunschweig))
- 2. Auflistung der weiteren ausbildenden Fachkräfte**
(fachliche und arbeitspädagogische Nachweise nur, wenn sie der IHK Braunschweig noch nicht vorliegen)
- 3. Liste der vorgesehenen Praktikumsbetriebe**
(Bei Betrieben außerhalb des IHK-Bezirktes Braunschweig oder Betrieben der Handwerkskammer ist die **Bestätigung der zuständigen Stelle** zur entsprechenden Ausbildungsberechtigung des Praktikumsbetriebes beizufügen.)
- 4. Ausfertigungen der abgeschlossenen Umschulungsverträge**
(Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der IHK eingereicht werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Maßnahmebeginn, bei der IHK einzureichen.)